

DIE LINKE. Fraktion in der Gemeindevertretung Heidesee

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Heidesee
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee

Falko Brandt
Fraktionsvorsitzender

Beschlussantrag

Heidesee, den 15. April 2015

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee beschließt die

Satzung der Gemeinde Heidesee über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Heidesee (Sondernutzungssatzung)

in der anliegenden Fassung.

Begründung:

Die Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet dienen vordergründig dem Gebrauch durch die Allgemeinheit. Eine darüber hinausgehende Benutzung stellt eine Sondernutzung dar, die den Allgemeingebrauch behindern oder sogar partiell ausschließen kann. Eine solche Sondernutzung bedarf der Genehmigung und sollte im Grundsatz auch weiterhin gebührenpflichtig bleiben.

Einen Regelfall der Sondernutzung stellt die Nutzung von Verkehrsflächen für dauerhaft angebrachte Werbeanlagen der in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe dar. Regelungen dazu finden sich in den §§ 2 Abs. 3 b), 3 Abs. 1 c) sowie unter Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses der aktuellen Sondernutzungssatzung. Die in der Gemeinde Heidesee ansässigen Gewerbebetriebe sind im Wesentlichen dem Bereich der Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) zuzuordnen. Die Gemeinde profitiert in mehrfacher Hinsicht vom Bestehen und Wirken der KMU im Gemeindegebiet. So bemisst sich bereits die Lebensqualität und Attraktivität der Gemeinde an der Angebotsvielfalt der ansässigen Gewerbebetriebe. Auch tragen die in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe über die Gewerbesteuer im erheblichen Umfang zur finanziellen Ausstattung der Gemeinde bei. Die Gemeinde kann darüber hinaus auf eine stetige Hilfs- und Spendenbereitschaft ihrer Gewerbebetriebe bauen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus der Sicht der Antragsteller eine politische Notwendigkeit zur Förderung des KMU-Bereichs in der Gemeinde und eine Pflicht zur Unterlassung übermäßiger zusätzlicher Belastungen durch erhöhten Verwaltungsaufwand oder durch zusätzliche Gebühren. Die Werbung mittels gut sichtbarer Werbeanlagen an den Betriebsstätten der Gewerbebetriebe stellt in der Realität im Gemeindegebiet das vordergründige und effektivste Werbemittel für die KMU dar. In der aktuellen Sondernutzungssatzung finden sich bereits Ansätze, die diese Werbeform für ge-

meindeansässige Unternehmen fördern. Diese Ansätze werden den Bedürfnissen der Unternehmen und der hier vertretenen Förderungsnotwendigkeit jedoch nicht vollumfänglich gerecht, da in vielen Fällen auch eine ortsübliche und angemessene Werbung nicht unter die Befreiung des bisherigen § 3 fällt und folglich der gebührenpflichtige Verwaltungsaufwand des Genehmigungsverfahrens unumgänglich ist.

Die anliegende Neufassung der Sondernutzungssatzung greift dieses Problem auf und wägt die Schutzinteressen am Straßenallgemeingebrauch und ordnungspolitischen Interessen an einer geordneten und verhältnismäßigen Werbegestaltung einerseits mit den wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinde und der in ihr ansässigen Unternehmen andererseits neu ab. Im Rahmen einer abgestuften Regelung sollen der verwaltungsmäßige und finanzielle Aufwand für die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen begrenzt und damit auch die Bedeutung der Unternehmen für das Leben in der Gemeinde besser berücksichtigt werden.

Im Einzelnen:

Das an der Stätte der Leistung oder Betriebsstätte angebrachte Werbeschild, das bereits ordnungspolitisch unbeachtlich ist, soll von der Genehmigungs- und Gebührenpflicht befreit werden. Diese Regelung greift den Gedanken des § 14 Absatz 4 BbgStrG auf und vereinfacht die Nutzung angrenzenden Verkehrsraumes. Über die Regelung mit der anliegenden Neufassung (§ 4 Absatz 1 d) wird die über der Verkehrsfläche angebrachte Werbeanlage den Sonnendächern (bisher § 3 Absatz 1 c) gleichgestellt, da beide ab einer Höhe von 2,20m regelmäßig nur eine vernachlässigbare Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs hervorrufen.

Sofern eine Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs aufgrund der Größe, Lage oder Gestaltung der Werbeanlage nicht vernachlässigbar, aber dennoch als unwesentlich anzusehen ist, wird für ortsansässige Gewerbetreibende nur eine Erlaubnispflicht ausgelöst. Dies entspricht dem ordnungspolitischen Interesse der Gemeinde. Die sich bisher aus der Erlaubniserteilung ergebende Gebührenpflicht ist aus den dargelegten Gründen aus der Sicht der Antragsteller jedoch entbehrlich und wird durch den § 7 Absatz 2 des anliegenden Satzungsentwurfs aufgehoben.

Für darüber hinausgehende Werbung - insbesondere von ortsfremden Gewerbetreibenden, mittels Werbeanlagen fernab der Betriebsstätte, oder mittels überdimensionaler Werbeanlagen - verbleibt es bei dem bisherigen gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahren.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Sicht der Antragsteller aufgrund der Tatsache, dass die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Gemeinde einen sehr unterschiedlichen Ausbaugrad aufweisen. Aufgrund von Änderungen durch die vorgeschlagenen Neuregelungen sowie weiterer allgemeiner redaktioneller und rechtsförmlicher Änderungen bevorzugen die Antragsteller zur Verbesserung der Lesbarkeit und Transparenz die Neufassung der Satzung gegenüber einer Änderungssatzung.

Brandt

Fraktionsvorsitzender